**Anmeldung eines Abzugszählers / Gartenwasserzählers**

für den Abzug nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteter Wassermengen von der Kanalbenutzungsgebühr im Markt Cadolzburg

**Angaben zur Person**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Nachname: |  | Vorname: |  |
| Straße, Hausnummer: |  | Postleitzahl, Ort: |  |
| E-Mail Adresse: |  | Telefonnummer: |  |
| Kundennummer: |  |  |  |

**Angaben zum Objekt**

|  |  |
| --- | --- |
| Straße, Hausnummer: |  |
| Postleitzahl, Ort: |  | Flurnummer: |  |

**Angaben zum Abzugszähler / Gartenwasserzähler**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Einbaudatum: |  | Eichjahr: |  |
| Zählernummer: |  | Zählerstand [m3]: |  |
| Zählerstand des Hauptwasserzähler [m3]: |  |

**Bei Auswechslung: Angaben zum bisherigen Zähler**

|  |  |
| --- | --- |
| Zählerstand bisheriger Abzugszähler [m3]: |  |
| Zählernummer bisheriger Abzugszähler: |  |

**Bei Installation durch Installateur oder Fachfirma:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Firma: |  |  |  |
| Straße, Hausnummer: |  | Postleitzahl, Ort: |  |
| E-Mail Adresse: |  | Telefonnummer: |  |
| Datum: |  | Stempel, Unterschrift: |  |

**Bei eigener Installation:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Dokumentation über korrekte Installation vorgelegt (siehe Seite 3): |  |  |
|  | Datum, Stempel, Unterschrift MitarbeiterIn GWC |

Mit der Unterschrift bestätigt der Anmelder die Richtigkeit der Angaben und erklärt, die auf Seite 2 dieses Dokuments dargestellten Hinweise anzuerkennen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Datum: |  | Unterschrift: |  |

**Hinweise**

Der Gartenwasserzähler / Abzugszähler dient der Erfassung nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführter Wassermengen, die aus dem Trinkwassernetz entnommen werden und deren Befreiung von der Schmutzwassergebühr. Für den Nachweis der zurückgehaltenen Wasser-Mengen sind die Kundinnen und Kunden verantwortlich. Eine Anerkennung der mit einem Abzugszähler / Gartenwasserzähler erfassten, zurückgehaltenen Wassermengen kann nur gewährt werden, sofern ein Zähler ordnungsgemäß angemeldet, nachweislich korrekt installiert, fest verbaut und verplombt ist, sich innerhalb der Eichgültigkeitsdauer befindet und die Zählerstände zeitgerecht und korrekt übermittelt werden. In allen anderen Fällen erfolgt keine Anerkennung der Zählerstände von Abzugszählern bzw. Gartenwasserzählern. Es findet keine Schätzung der Zählerstände statt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindewerke Cadolzburg ist der Zugang zu den Zählern zu gewähren.

Über die Zähler dürfen nur Wassermengen bezogen werden, die zur Gartenbewässerung verwendet werden. Die Befüllung von Schwimmbecken, Swimmingpools, Schwimmteichen und ähnlichen Anlagen über diese Zähler ist nicht gestattet. Mit dieser Anmeldung wird ausdrücklich versichert, dass das über diesen Zähler entnommene Frischwasser auf dem Grundstück bzw. Objekt verbraucht und nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Nach § 11 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzungen für Einrichtung 1 und Einrichtung 2 zur Entwässerungssatzung des Marktes Cadolzburg können nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführte, aus dem Trinkwassernetz bezogene Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden. Dabei sind nach § 11 Abs. 3 abzusetzende Mengen durch geeichte, verplombte und fest eingebaute Messeinrichtungen zu ermitteln, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Die Zählerstände der Messeinrichtungen sind für eine Anerkennung nach Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist an die Gemeindewerke Cadolzburg zu übermitteln. Weitere Bestimmungen der Satzungen in ihren aktuellen Fassungen gelten entsprechend.

Es ist sicherzustellen, dass der Einbau des Zählers sowie ein eventuell erforderlicher Umbau der Wasserleitung nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt und hierbei ausschließlich zugelassene Materialien eingesetzt werden. Ein Einbau des Abzugszählers vor der Hauptwasseruhr ist nicht zulässig. Ferner können keine beweglichen Zähler anerkannt werden. Aus den an den Gartenwasserzähler angeschlossenen Versorgungsleitungen darf eine Wasserabgabe an das Abwassernetz der Gemeinde nicht erfolgen.

Im Rahmen der Abrechnung können ausschließlich Zählerstände von geeichten, korrekt verbauten Messgeräten anerkannt werden, da nur in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass diese die tatsächlich entnommenen Wassermengen zutreffend wiedergeben. Den von einem nicht geeichten oder außerhalb der Spezifikation betrieben Messgerät abgelesenen Werten kommt diese Vermutung ihrer Richtigkeit nicht zu. In diesen Fällen obliegt es den Zählerinhabern zu eigenen Lasten darzulegen, dass die abgelesenen Werte dennoch zutreffend sind. Nur wenn dies gelingt, steht § 25 Abs. 1 Nr. 1a EichG einer Verwendung der Messwerte nicht entgegen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Prüfbescheinigung einer staatlich anerkannten Prüfstelle zu führen, aus der hervorgeht, dass die Messtoleranzgrenzen eingehalten werden.

Änderungen zu diesen Rahmenbedingungen werden in den amtlichen Mitteilungen sowie auf der Internetseite der Gemeindewerke Cadolzburg veröffentlicht.

**Dokumentation der korrekten Installation bei eigenem Einbau**

Sofern ein Einbau oder eine Auswechslung der Abzugs- bzw. Gartenwasserzähler nicht durch eine Fachfirma, einen Installationsbetrieb oder einen fachlich qualifizierten Monteur erfolgt, sind der korrekte Einbau und die Verplombung durch geeignete Dokumentation nachzuweisen. Bitte übermitteln Sie in diesem Fall Bilder des eingebauten und verplombten Zählers an die Gemeindewerke Cadolzburg, auf denen folgende Informationen ersichtlich sind:

* Zählernummer des Zählers
* Eichjahr des Zählers
* Korrekt angebrachte und versiegelte Plombe
* Plombennummer der versiegelten Plombe